



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

Busse, Bäder und Büchereien retten – steuerlichen Querverbund erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich nachdrücklich für den Erhalt des steuerlichen Querverbunds bei kommunalen Unternehmen einzusetzen und auf allen Ebenen klar zum Ausdruck zu bringen, dass der steuerliche Querverbund keine europarechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt.

Begründung:

Sei es der öffentliche Personennahverkehr oder der Betrieb von Schwimmbädern – viele Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sind defizitär. Viele Städte und Gemeinden lagern deshalb die dauerhaft Verluste erwirtschaftenden Betriebe in kommunale Eigengesellschaften, wie z. B. Stadtwerke GmbHs aus, weil die Verluste so steuermindernd geltend gemacht werden können. Die Gewinne, die Stadtwerke in anderen Bereichen wie z. B. der Energiewirtschaft erzielen, werden also durch Verluste aus den Bereichen der Daseinsvorsorge gemindert und damit letztlich finanziert.

Die durch den steuerlichen Querverbund erreichte Steuerersparnis lindert die enorme finanzielle Herausforderung, die mit dem Erhalt kommunaler Einrichtungen der Daseinsvorsorge einhergehen.

Durch eine gesetzliche Regelung des Bundes (§ 8 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz) mittels derer Dauerverluste, die aus verkehrs-, sozial-, oder gesundheitspolitischen Gründen übernommen werden, nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden, wurde diese Regelung nachträglich festgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es sich beim steuerlichen Querverbund um eine nach EU-Recht verbotene staatliche Beihilfe handelt (Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13.03.2019, Az.: I R 18/19; veröffentlicht mit Pressemitteilung vom 24.10.2019). Sollte dies der Fall sein, drohen hunderten Städten und Gemeinden in Bayern Rückzahlungen in Millionenhöhe, mit der Folge, dass an kommunalen Einrichtungen wie Schwimmbädern, dem städtischen Busverkehr oder Büchereien der Rotstift angesetzt werden müsste. Auch wenn die wettbewerbsrechtlichen Ausführungen des BFH wenig überzeugend und es eher unwahrscheinlich ist, dass der EuGH sich dieser Ansicht anschließt, sollte die Staatsregierung hier aktiv werden.

Die Staatsregierung sollte sich auf allen Ebenen klar für den Erhalt des steuerlichen Querverbunds einsetzen und deutlich zum Ausdruck bringen, dass dieser keine unzulässige staatliche Beihilfe darstellt.

Die Staatsregierung sollte sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch rein vorsorglich auf ein Worst-Case-Szenario vorbereiten und Überlegungen anstellen, wie im Falle einer Einstufung des Querverbunds als unzulässige Beihilfe gesetzgeberisch so reagiert werden kann, dass der Querverbund erhalten bleibt.